

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch Artikel 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) wurde die Behördenstrukturreform im Bereich der ordentlichen Gerichte umgesetzt. Hierdurch wurde zum 1. April 2006 die Zahl der Amtsgerichte von 30 auf 23 reduziert. Alle sieben aufgelösten Amtsgerichte wurden zu Zweigstellen der sie aufnehmenden Amtsgerichte. Die Einrichtung der Zweigstellen erfolgte als Zwischenschritt, bis an den aufnehmenden Standorten die baulichen und räumlichen Voraussetzungen zur Zusammenführung von Zweig- und Hauptstelle vorliegen. Die gesetzliche Umsetzung der Zweigstellenregelung wurde dementsprechend als Übergangsbestimmung in § 9 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes (ThürGStG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Diese Regelung war ursprünglich nach § 10 Satz 2 ThürGStG in der am 1. April 2006 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet. Nachdem es innerhalb der zunächst geplanten Geltungsdauer nicht gelungen ist, die baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme der Bediensteten sämtlicher Zweigstellen an den aufnehmenden Amtsgerichten zu schaffen, wurde die Übergangsregelung bereits zweimal um jeweils sieben Jahre verlängert. Nach § 10 Satz 2 ThürGStG in der seit 19. Oktober 2018 geltenden Fassung treten die §§ 7 bis 9 ThürGStG mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Aktuell bestehen noch zwei der eingerichteten Zweigstellen an den Standorten Ilmenau und Bad Lobenstein. Bis zum bisher geregelten Zeitpunkt des Außerkrafttretens der in den §§ 7 bis 9 ThürGStG enthaltenen Übergangsbestimmungen nach § 10 Satz 2 ThürGStG werden diese nicht am Standort der aufnehmenden Amtsgerichte mit den Hauptstellen zusammengeführt werden können. Die erforderlichen baulichen Voraussetzungen lassen sich bis zum Jahresende 2025 nicht mehr herstellen. Zudem sieht der zwischen CDU, BSW und SPD geschlossene Regierungsvertrag 2024-2029 vor, alle bestehenden Justizstandorte zu erhalten. Um die rechtliche Grundlage für den Bestand der Zweigstellen zu erhalten, ist die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen in § 10 Satz 2 ThürGStG zu verlängern.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nach § 3 des Rechtspflegengesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I

S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206), bestimmte richterliche Tätigkeiten übertragen. In die Zuständigkeit der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers fallen beispielsweise Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, darunter die Leitung von Versteigerungsterminen, sowie verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktion in Verfahren nach der Insolvenzordnung. Soweit Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger selbstständig sitzungsleitende Funktionen ausüben, repräsentieren sie das Gericht ebenso wie Richterinnen und Richter. Sie treffen eigenverantwortlich und sachlich unabhängig gerichtliche Entscheidungen.

§ 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), enthält bisher jedoch keine Regelung zu einer Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Ihre gegenüber dem Kreis der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer herausgehobene Stellung in der gerichtlichen Sitzung ist deshalb, anders als beispielsweise bei Richterinnen und Richtern, optisch nicht sofort erkennbar. Die Regelungen zur Amtstracht sollen daher auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dergestalt erstreckt werden, dass sie die Befugnis erhalten, in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales eine Amtstracht in Form einer Robe zu tragen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 382) wurde § 13a ThürAGGVG eingefügt. Die Regelung, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie aller am Vollstreckungsverfahren beteiligten Personen eingefügt wurde, gewährt den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gegenüber den zugleich als auskunftspflichtig bestimmten Polizeibehörden einen Auskunftsanspruch, ob Hinweise über die Schuldnerin oder den Schuldner vorliegen, die auf eine Gefährdungssituation bei der Zwangsvollstreckung schließen lassen.

Zeitlich nachfolgend hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) in § 757a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung einen vergleichbaren Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeibehörden normiert. Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts ist die landesgesetzliche Regelung des § 13a Abs. 1 ThürAGGVG nunmehr nichtig. Insoweit soll das Landesrecht bereinigt werden.

Die ausschließlich landesrechtlich ermöglichte Abfrage zur Haltung gefährlicher Tiere nach § 13a Abs. 2 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung soll dabei weiterhin fortbestehen. Hinsichtlich der Umsetzung der beiden Auskunftsmöglichkeiten gegenüber den Polizeidienststellen und der Halterabfrage über gefährliche Tiere bestehen jedoch unterschiedliche Vorgaben in Landes- und Bundesrecht, die den Verwaltungsvollzug erschweren. Daher ist § 13a ThürAGGVG dahin gehend abzuändern, dass die hinfälligen Regelungen aufgehoben werden und die Regelung zum Vollzug der Halterabfrage nach § 13a Abs. 2 ThürAGGVG an die Formulierung des Bundesrechts angepasst wird.

In der Justiz in Thüringen werden zur Erhöhung der Sicherheit der Bediensteten mobile Alarmgeräte eingesetzt. Es soll eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass Justizbedienstete bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit eine Mithörfunktion aktivieren dürfen.

Im Zuge des dargelegten Regelungsbedürfnisses soll zudem die Formulierung des § 10 ThürAGGVG aufgrund des Zeitablaufs redaktionell sprachlich angepasst werden.

Ferner hat das Kabinett in seiner 6. Sitzung am 21. Januar 2025 geänderte Zuständigkeiten einzelner Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit sofortiger Wirkung beschlossen. Unter anderem wurde die Abteilung 5 „E-Government und IT“ im Finanzministerium – mit Ausnahme des Informationssicherheitsbeauftragten für das Finanzministerium sowie den Geschäftsbereich des Finanzministeriums – dem Ministerium für Digitales und Infrastruktur zugeordnet.

In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 21. Januar 2025 ist § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) schnellstmöglich zu ändern, um die Aufgabenverlagerung abzubilden. Erst mit der entsprechenden Gesetzesänderung kann die Aufgabenerledigung im Ministerium für Digitales und Infrastruktur erfolgen, so wie es der Kabinettsbeschluss vorsieht.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, durch welches unter anderem

1. mit Artikel 1 in § 10 Satz 2 ThürGStG die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen der §§ 7 bis 9 ThürGStG verlängert wird,
2. mit Artikel 2 Nr. 1 eine Regelung in das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes eingefügt wird, nach der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger befugt sind, in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales eine Robe zu tragen,
3. mit Artikel 2 Nr. 3 die notwendige Anpassung des § 13a ThürAGGVG erfolgt,
4. mit Artikel 2 Nr. 4 § 13b ThürAGGVG als Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten eingefügt wird und
5. mit Artikel 4 in § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBarrWebG die Zuständigkeit dergestalt angepasst wird, dass das für Finanzen zuständige Ministerium durch das für Grundsatzfragen und Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium ersetzt wird.

C. Alternativen

Um dem Regelungsbedürfnis zu entsprechen, bestehen keine Alternativen.

Ohne die Verlängerung der Übergangsregelung nach § 10 Satz 2 ThürGStG wäre die amtsgerichtliche Aufgabenwahrnehmung in Teilen des Saale-Orla-Kreises und des Ilm-Kreises nicht mehr gesichert. Eine mögliche dauerhafte Einrichtung der Zweigstellen würde der Geschäfts-

entwicklung und dem Ziel der Erhaltung funktionsfähiger Gerichtsstrukturen widersprechen.

Die Möglichkeit, eine entsprechende Amtstracht zu tragen, bliebe den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ohne die Regelung einer Befugnis in Thüringen – anders als in einem Teil der anderen Länder – weiterhin versagt, obwohl durch das Einführen einer Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger das Ansehen und die Sichtbarkeit des Berufs der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers in der Öffentlichkeit gestärkt werden und dies auch für die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hilfreich sein kann.

Unterbleibt die Anpassung des § 13a ThürAGGVG, würde die Regelung weiterhin eine teilweise obsoletere Regelung beinhalten. Bestehende Defizite im Verwaltungsvollzug blieben erhalten.

Wird für die Nutzung der Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte keine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, bestünde das Risiko, dass für diese Sicherheitsmaßnahme das Fehlen einer ausreichenden Rechtsgrundlage seitens der Rechtsprechung bemängelt und damit wohl deren Unzulässigkeit festgestellt werden könnte.

Ohne die Anpassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBarrWebG wäre weiterhin die zentrale Überwachungsstelle bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 2025 wäre damit nicht umgesetzt.

D. Kosten

Keine.

Die fortgesetzte Einrichtung der amtsgerichtlichen Zweigstellen erhält den Status quo, sodass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit der Befugnis zum Tragen einer Amtstracht sind keine Kosten für den Landeshaushalt verbunden. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können – auch in finanzieller Hinsicht – in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie eine entsprechende Amtstracht beschaffen.

Die Bereinigung des Landesrechts in § 13a ThürAGGVG lässt keine Kostenfolge erwarten. Die Angleichung des Verwaltungsvollzugs bei der Halterabfrage an das Bundesrecht wird zwar in geringem Maße Aufwände einsparen helfen, die Anzahl der Auskunftersuchen ist jedoch zu gering, um dadurch eine substantielle Kosteneinsparung zu erzielen.

Durch die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Die Regelung zur Zuständigkeitsänderung bezüglich der Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen dient dazu, dass die Aufgaben, wie durch Kabinettsbeschluss vorgesehen, im Ministerium für Digitales und Infrastruktur wahrgenommen werden können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 23. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Anpassung gerichtsorganisatorischer
Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrich-
tung der zentralen Überwachungsstelle“,

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 10./11./12. September 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

**Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen
und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung
der zentralen Überwachungsstelle**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes

In § 10 Satz 2 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2032“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtspfleger können in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint, eine Amtstracht tragen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, bestimmt der die Amtshandlung leitende Rechtspfleger. Das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift Art, Ausgestaltung und Beschaffung der Amtstracht.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der nach früherem Recht bestellte Präsident oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder dem nach früherem Recht bestellten Präsidenten“ gestrichen.

3. § 13a erhält folgende Fassung:

**„§ 13a
Befugnisse der Gerichtsvollzieher**

(1) Der Gerichtsvollzieher kann zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für Leib oder Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Behörde anfragen, ob der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) Auf eine Anfrage nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde unverzüglich die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(3) Hinsichtlich des Inhalts des Auskunftersuchens, der Information des Betroffenen sowie der Einsichtnahme und Abschriftenerteilung gilt § 757a Abs. 2 und 5 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

4. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b
Verwendung mobiler Alarmgeräte
durch Justizbedienstete

(1) Justizbedienstete können bei einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zum Zweck ihres Schutzes mittels mobiler Alarmgeräte Tonaufnahmen am Einsatzort anfertigen und an eine Leitstelle übermitteln; dies ist auch dann zulässig, wenn sich der Einsatzort in einer Wohnung befindet. Die zu einer Maßnahme nach Satz 1 berechtigten Justizbediensteten sowie die Leitstelle bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Die Maßnahme darf verdeckt durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wäre, wenn die betroffene Person bei Beginn oder im Verlauf der Maßnahme darüber informiert würde. Die Anfertigung von Tonaufnahmen und deren Übermittlung an die Leitstelle sind unverzüglich zu unterbrechen, sobald die dringende Gefahr nicht mehr besteht.

(2) Die Leitstelle kann die übermittelten Tonaufnahmen nach vorheriger Prüfung zu demselben Zweck speichern und bei Vorliegen einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Tonverbindung zum Mithören durch die Polizei herstellen. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann sich zum Zweck der Einrichtung und des Betriebs der Leitstelle eines privaten Anbieters im Rahmen der Auftragsverarbeitung bedienen.

(3) Soweit die Tonaufnahmen in einer Wohnung angefertigt werden, müssen diese durch die verantwortlichen Stellen zur Sicherung der Zweckbindung entsprechend gekennzeichnet werden.

(4) Die Leitstelle unterrichtet die betroffenen Personen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufnahmen, sobald keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt und sich durch die Unterrichtung keine weitere derartige Gefahr ergibt.

(5) Soweit eine Speicherung der Tonaufnahmen durch die Leitstelle erfolgt und keine dringende Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 mehr vorliegt, dürfen die Tonaufnahmen neben einer Verwendung nach Absatz 6 nur noch zur Unterrichtung der betroffenen Personen, für die Kontrolle seitens des Datenschutzbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie zur gerichtlichen Kontrolle verwendet werden. Nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen sind die Tonaufnahmen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufnahmen anhängig ist; ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, sind die Ton-

aufnahmen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.

(6) Eine anderweitige Verwendung der Tonaufnahmen zu Zwecken der Abwehr einer dringenden Gefahr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Eine Verwendung der Tonaufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung ist nach Maßgabe der strafprozessualen Bestimmungen zulässig.“

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

(2) Durch § 13b Abs. 1 und 2 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.“

Artikel 3

Änderung des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

In § 24 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 13a Abs. 2 bis 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 13a des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) wird das Wort „Finanzen“ durch die Worte „Grundsatzfragen und Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Da die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung sämtlicher Zweigstellen in die jeweilige Hauptstelle für die Zweigstelle am Standort Bad Lobenstein und die Zweigstelle am Standort Ilmenau bis zum 31. Dezember 2025 nicht geschaffen werden können, bedarf es einer Verlängerung der Geltungsdauer der zeitlich befristeten Übergangsbestimmungen der §§ 7 bis 9 des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes (ThürGStG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347). Dies erfolgt mit der in Artikel 1 geregelten Änderung des § 10 Satz 2 ThürGStG, mit der im Ergebnis eine Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 geregelt ist.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nach § 3 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206), bestimmte richterliche Tätigkeiten übertragen. In die Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers fallen beispielsweise Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung, darunter die Leitung von Versteigerungsterminen, sowie verschiedene Amtshandlungen mit Leitungsfunktion in Verfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger selbstständig sitzungsleitende Funktionen ausüben, repräsentieren sie das Gericht ebenso wie Richterinnen und Richter. Aus diesem Grund werden die Regelungen zur Amtstracht nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dergestalt erstreckt, dass ihnen die Befugnis eingeräumt wird, bei gerichtlichen Terminen eine Robe zu tragen.

Nach § 757a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist nunmehr für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ein dem bisher in § 13a Abs. 1 ThürAGGVG vergleichbaren Auskunftsanspruch normiert, sodass es einer landesrechtlichen Regelung eines Auskunftsanspruchs gegenüber den Polizeidienststellen nicht mehr bedarf. Regelungsbedürftig sind die fortgeltenden Inhalte des Auskunftsanspruchs gegenüber den zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich der Inhalte und der Durchführung dieses landesrechtlichen Auskunftsanspruchs gelten die gleichen Verfahrensregelungen, die auch für den bundesrechtlichen Auskunftsanspruch in § 757a der Zivilprozessordnung getroffen wurden, sodass in der Neufassung des § 13a ThürAGGVG künftig auf diese Regelung verwiesen wird.

Justizbedienstete können zur Erhöhung ihrer Sicherheit mobile Alarmgeräte nutzen. Eine Neubewertung der bei diesen mobilen Alarmgeräten möglichen Nutzung der Mithörfunktion hat ergeben, dass die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion der Rechtssicherheit und -klarheit dient, insbesondere wenn die Mithörfunktion auch im grundgesetzlich geschützten Bereich der Wohnung

eingesetzt wird. Die danach notwendige Rechtsgrundlage wird mit dem neu eingefügten § 13b ThürAGGVG geschaffen.

Darüber hinaus ist mit Artikel 4 eine Änderung der Zuständigkeit für die zentrale Überwachungsstelle der digitalen Barrierefreiheit geregelt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Durch Artikel 8 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) wurde die Behördenstrukturreform im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit umgesetzt. Die Zahl der Amtsgerichte wurde von 30 auf 23 reduziert. Die Einrichtung der Zweigstellen erfolgte als Zwischenschritt, bis an den aufnehmenden Standorten die baulichen und räumlichen Voraussetzungen zur Zusammenführung von Zweig- und Hauptstelle vorliegen. Im Thüringer Gerichtsstandortgesetz erfolgte dementsprechend die Aufnahme einer gesetzlichen Rechtsgrundlage zur Einrichtung der Zweigstellen in der Übergangsbestimmung des § 9 ThürGStG, die – wie die weiteren in den §§ 7 und 8 ThürGStG enthaltenen Übergangsbestimmungen – durch § 10 Satz 2 ThürGStG in der am 1. April 2006 geltenden Fassung zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet war.

Durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 288) sowie Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes und zur Bereinigung unterhaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2018 (GVBl. S. 385) wurde die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen bereits zweimal um jeweils sieben Jahre verlängert, weil die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung sämtlicher Zweigstellen in die jeweilige Hauptstelle innerhalb der Frist nicht geschaffen werden konnten. Nach der vor Erlass dieses Mantelgesetzes geltenden Fassung des § 10 Satz 2 ThürGStG treten die Übergangsbestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Von den ehemals sieben amtsgerichtlichen Zweigstellen wurden mittlerweile fünf aufgelöst. Aktuell bestehen noch zwei amtsgerichtliche Zweigstellen an den Standorten Bad Lobenstein und Ilmenau. Erklärtes Ziel des zwischen CDU, BSW und SPD geschlossenen Regierungsvertrages 2024-2029 ist es, alle Justizstandorte zu erhalten. Darüber hinaus ermöglicht es die bauliche Situation an den Hauptstellen nicht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die räumlichen Voraussetzungen zur Aufnahme der Zweigstellen zu schaffen. Damit auch über das Jahresende 2025 hinaus die amtsgerichtliche Tätigkeit im Saale-Orla-Kreis und im Ilm-Kreis in vollem Umfang abgesichert ist, bedarf es daher einer Anpassung der gesetzlichen Befristung der Übergangsregelung.

Der Regelungsgehalt des § 9 ThürGStG ist daher so lange erforderlich, bis alle Zweigstellen mit den Hauptstellen zusammengeführt sind oder eine anderweitige Regelung zu den Zweigstellen getroffen wird. Dies wird dadurch gesichert, dass das Außerkrafttreten der §§ 7 bis 9 ThürGStG durch Ersetzung der Jahreszahl in § 10 Satz 2 ThürGStG abgeändert wird. Die §§ 7 bis 9 ThürGStG treten danach mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.

Im Zuge dieser Regelung wird auch die befristete Geltung der §§ 7 und 8 ThürGStG um weitere sieben Jahre verlängert. In § 7 ThürGStG ist der Übergang der anhängigen Verfahren und in § 8 ThürGStG die Fort-

setzung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter geregelt. Die Beibehaltung dieser Regelungen ist nicht zwingend erforderlich, aber unschädlich. Eine Bereinigung des Gesetzes hinsichtlich der entbehrlichen Übergangsregelungen ist erst nach Zusammenführung aller Zweigstellen mit den Hauptstellen oder einer Neuregelung beabsichtigt.

Auch wenn ein Erhalt der amtsgerichtlichen Zweigstellen über das Jahresende 2025 hinaus aktuell erforderlich ist, so erscheint dies mittel- bis langfristig nicht gesichert. Die Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte in Thüringen ist rückläufig und hat entsprechende Auswirkungen auf den Personalbedarf. Als organisatorisch sinnvolle Größe eines Amtsgerichts gilt gemeinhin ein Amtsgericht mit etwa acht Richterplanstellen oder mehr. Bei weniger als fünf Richterplanstellen wird es erfahrungsgemäß für ein Gericht schwierig, die organisatorischen Anforderungen ohne Einbußen bei den Verfahrensstandards zu bewältigen. Das Amtsgericht Pößneck einschließlich der Zweigstelle Bad Lobenstein befindet sich mit sieben Richterplanstellen und einem Arbeitskraftanteil von sechs Vollbeschäftigteneinheiten bereits am unteren Rand einer sinnvollen Gerichtsstruktur. Insoweit ist es nicht angebracht, von den ehemals maßgeblichen Überlegungen für die Einrichtung von Zweigstellen vollständig abzuweichen und die Zweigstellen dauerhaft einzurichten.

Bei der Zweigstelle Bad Lobenstein bestehen darüber hinaus bereits konkrete Planungen einschließlich eingegangener mietrechtlicher Verpflichtungen zur Zusammenführung der Zweigstelle mit der Hauptstelle am Standort Pößneck zur Jahresmitte 2026, sodass diesbezüglich nur eine Verlängerung der Übergangsregelung angemessen erscheint. Hinsichtlich der Zweigstelle Ilmenau gibt es diese Perspektive nicht und ist auch derzeit nicht absehbar, sodass die Verlängerung der Übergangsregelung für weitere sieben Jahre dem Erhalt der vom Koalitionsvertrag beabsichtigten Bürgernähe dient. Nach Ablauf der erneuten Übergangsfrist wird es Aufgabe des künftigen Landesgesetzgebers sein, die amtsgerichtlichen Strukturen unter den sich zwischenzeitlich ergebenden Verhältnissen neu zu bewerten.

Der Zeitraum der Verlängerung der Geltungsdauer ist entsprechend der bisherigen Verfahrensweise gewählt. Mit der Änderung des § 10 Satz 2 ThürGStG wird der rechtliche Bestand der verbliebenen Zweigstellen über den 31. Dezember 2025 hinaus abgesichert.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Nach § 4 Abs. 1 ThürAGGVB tragen derzeit in der Justiz in Thüringen folgende Personen eine Amtstracht:

- Berufsrichterinnen und Berufsrichter,
- Richterinnen und Richter im Nebenamt,
- die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,
- Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
- Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft,
- von der Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreterinnen und Vertreter von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind,
- von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickelnde einer Kanzlei, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind,

- Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die als Vertreterin oder Vertreter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen,
- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerin und Verteidiger in Strafsachen sowie
- Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Die Amtstracht ist nach § 4 Abs. 2 ThürAGGVG in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht das Gericht im Einzelfall eine andere Regelung für geboten hält. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung und Beschaffung der Amtstracht sind in der Verwaltungsvorschrift Amtstracht bei den Gerichten vom 13. Mai 1992 (JMBl. Nr. 3 S. 33), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Mai 2020 (JMBl. Nr. 3 S. 38), geregelt.

Durch Artikel 2 Nr. 1 wird dem § 4 ThürAGGVG ein Absatz 5 angefügt, mit dem geregelt ist, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist, in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sowie bei anderen verfahrensleitenden Handlungen und Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales eine Robe tragen können. Eine Pflicht zum Tragen einer Robe wird nicht eingeführt. Ob es mit der Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist, eine Robe zu tragen, bestimmt die die Amtshandlung leitende Rechtspflegerin oder der die Amtshandlung leitende Rechtspfleger selbst. Wie auch beim Personenkreis nach § 4 Abs. 1 ThürAGGVG soll für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Art, die Ausgestaltung und die Beschaffung der Robe durch das für Justiz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Das Tragen einer Amtstracht durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verdeutlicht deren Funktion und deren gegenüber dem Kreis der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer herausgehobene Stellung während einer Sitzung. Zudem unterstreicht die Robe optisch die Neutralität und sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Dies trägt zu einer Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität bei und stärkt das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Neutralität der Gerichte.

Durch das Einführen einer Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kann zudem das Ansehen und die Sichtbarkeit des Berufs der Rechtspflegerin und des Rechtspflegers in der Öffentlichkeit gestärkt werden. Dies könnte für die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hilfreich sein. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in anderen Ländern, wie zum Beispiel in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, und werden auch aus dem Kreis der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger teilweise befürwortet.

Zu Nummer 2:

Aufgrund des Zeitablaufs wird die bislang verwendete Funktionsbezeichnung redaktionell angepasst. Dies erfolgt jeweils durch die geregelten Streichungen.

Zu Nummer 3:

§ 13a ThürAGGVG dient dem Zweck, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in die Lage zu versetzen, Gefahren für Leib oder Leben, die ihnen aufgrund von Widerstandshandlungen von Schuldnern bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen drohen können, rechtzeitig zu erkennen. Ihnen soll durch den Zugang zu den bei den Polizeidienststellen und den zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG vorliegenden Erkenntnissen ermöglicht werden, bereits vor der Vollstreckungsmaßnahme einschätzen zu können, ob polizeiliche Unterstützung zum Eigenschutz erforderlich ist. Der Auskunftsanspruch hilft insoweit bestehende Informationsdefizite zu verringern.

Das Umfeld, in dem Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätig werden, war schon immer konfliktbehaftet und daher nie einfach. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zehn bis 15 Jahre haben aber dazu beigetragen, die Gefährdung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher weiter zu verschärfen. Es gibt aus verschiedenen Ländern und auch aus Thüringen Berichte zu Übergriffen, Drohungen und Beleidigungen. Aus der Praxis wird berichtet, dass das erforderliche Maß an Vorsicht und Aufmerksamkeit im Gerichtsvollzieherdienst zugenommen hat.

Parallel hierzu hat sich in den vergangenen Jahren die Aufgabenstruktur der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verändert mit der Folge, dass die Außendiensttätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher heute deutlich reduzierter erfolgt. Im Gegenzug ist der Anteil der Bürotätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst gewachsen. Aus der Praxis wird berichtet, dass der persönliche Kontakt zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sinkt mit der Folge, dass die Kenntnisse über die erwartbaren Lebensumstände abnehmen und gleichzeitig die Einschätzung von Sicherheitslagen erschwert wird.

Um diese Informationsdefizite zu beseitigen, hat der Landesgesetzgeber bereits frühzeitig einen Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeibehörden und den zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG geschaffen.

Der Bundesgesetzgeber hat zeitlich nachfolgend in § 757a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung einen nahezu identischen Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeidienststellen in Ausübung seiner Kompetenz nach Artikel 72 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung geregelt. Nach Auffassung der Landesregierung ist damit für den Landesgesetzgeber eine Sperrwirkung eingetreten mit der Folge, dass die landesrechtliche Regelung in § 13a Abs. 1 ThürAGGVG nichtig ist, vergleiche Randnummer 3 der Kommentierung zu Artikel 72 des Grundgesetzes von Seiler in BeckOK Grundgesetz Epping/Hillgruber, 61. Edition, Stand 15. März 2025, sowie Randnummer 107 der Kommentierung zu Artikel 72 des Grundgesetzes von Uhle in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand 106. EL Oktober 2024. Dies gilt auch dann, wenn wie vorliegend die bundes- und landesgesetzliche Regelungen nahezu inhaltsgleich sind.

Dem Landesgesetzgeber ist insoweit nunmehr die Regelungskompetenz für diesen Bereich entzogen. Die bundesrechtliche Regelung in § 757a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung bietet jedoch den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern einen zur bisherigen Regelung des § 13a Abs. 1 ThürAGGVG vergleichbaren Auskunftsanspruch, so-

dass es eines landesrechtlichen Auskunftsanspruchs gegenüber den Polizeidienststellen nicht mehr bedarf. Landesrechtlich bedarf es insoweit lediglich einer Auskunftsbefugnis der Polizeibehörden, die mit § 41 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung bereits gegeben ist. Die Neufassung des § 13a ThürAGGVG ist insoweit um diese Inhalte bereinigt.

Regelungsbedürftig sind danach nur noch die fortgeltenden Inhalte des Auskunftsanspruchs gegenüber den zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG. Hinsichtlich der Inhalte und der Durchführung dieses landesrechtlichen Auskunftsanspruchs sollen dabei die gleichen Verfahrensregelungen gelten, die auch für den bundesrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 757a Abs. 2 und 5 der Zivilprozessordnung getroffen wurden, sodass in der Neufassung des § 13a ThürAGGVG auf diese Regelung verwiesen wird.

Zu Absatz 1:

Der bisher in § 13a Abs. 1 ThürAGGVG geregelte Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeibehörden wurde aufgrund des Vorrangs der Bundesregelung in § 757a Abs. 1 und 2 der Zivilprozessordnung nichtig. Dem Landesgesetzgeber ist insoweit die Regelungskompetenz entzogen. Zugleich besteht aufgrund der Bundesregelung auf Landesebene kein Regelungsbedürfnis mehr. § 13a Abs. 1 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung kann insoweit ersatzlos entfallen.

Künftig beibehalten werden soll der nach § 13a Abs. 2 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung bestehende Auskunftsanspruch gegenüber den zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG. Dieser ermöglicht es der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieherdienst, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Informationen darüber einzuholen, ob die Schuldnerin Halterin oder der Schuldner Halter eines gefährlichen Tieres nach § 3 ThürTierGefG ist. Zuständige Verwaltungsbehörden sind in diesen Fällen die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG.

Der Bundesgesetzgeber hat in seiner Regelung nach § 757a der Zivilprozessordnung neben dem Auskunftsanspruch gegenüber den Polizeidienststellen keine weiteren Auskunftsansprüche geschaffen und auch bewusst nicht regeln wollen, sodass er insoweit seine Regelungskompetenz nicht ausgeübt hat. Für den Landesgesetzgeber ist hinsichtlich des Auskunftsanspruch gegenüber den nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG zuständigen Behörden eine Sperrwirkung nicht eingetreten. Diese Regelung teilt damit auch nicht die Nichtigkeitsfolge des landesrechtlichen Anspruchs gegenüber den Polizeibehörden.

In der gerichtlichen Praxis hat die Regelung zwar bislang nur selten ihren Nutzen belegt. Der Präsident des Oberlandesgerichts sowie der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund – Landesverband Thüringen sprechen sich gleichwohl für eine Beibehaltung des Auskunftsanspruchs aus. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sicherheitslage wäre zudem der Abbau von Sicherheitsregelungen das falsche Signal, sodass die bestehende Regelung fortgelten soll.

Damit die Regelung weiterhin Bestand hat, wurde der Regelungsinhalt des § 13a Abs. 2 ThürAGGVG in der bisher geltenden Fassung inhaltsgleich in die Neufassung als Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der Regelung ist die nach Absatz 1 zuständige Stelle ermächtigt, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Damit wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 13a Abs. 4 ThürAGGVG hinsichtlich der zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 ThürTierGefG übernommen.

Zu Absatz 3:

Inhalt und Durchführung der Auskunftersuchen sowie die Einsichtnahme und Abschriftenerteilung waren bislang in § 13a Abs. 3 und 5 ThürAGGVG geregelt. Diese Regelungen werden nunmehr durch einen Verweis auf das Bundesrecht – auf § 757a Abs. 2 und 5 der Zivilprozessordnung – ersetzt, um einen Gleichlauf des Verfahrens mit den Auskunftersuchen an die Polizeidienststellen zu erreichen.

Nicht mehr gesetzlich geregelt wird die Aufbewahrungsdauer der Auskunftersuchen und der darauf erteilten Auskünfte, die bisher in § 13a Abs. 6 ThürAGGVG geregelt war. Eine solche Regelung enthält auch § 757a der Zivilprozessordnung nicht. Die Ersuchen sowie die darauf erteilten Auskünfte unterfallen damit der allgemeinen Aufbewahrungsdauer nach § 43 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung von fünf Jahren.

Zu Nummer 4:

Justizbedienstete können zur Erhöhung ihrer Sicherheit mobile Alarmgeräte nutzen. Vorwiegender Nutzerkreis sind Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Eine Nutzung steht aber auch anderen Personengruppen, wie zum Beispiel den Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern sowie den Bediensteten der Sozialen Dienste in der Justiz, innerhalb der Justiz in Thüringen offen. Derzeit sind etwa 41 dieser Alarmgeräte im Einsatz. Die Geräte sind je nach Ausführung mit dem Mobilfunkgerät der oder des jeweiligen Nutzenden gekoppelt und können hierüber eine Mobilfunkverbindung mit einer Leitstelle herstellen. Die neueste Generation dieser Geräte kann die Verbindung auch unmittelbar ohne eine Verbindung mit dem Mobilfunkgerät der Nutzenden herstellen. Über diese Verbindung kann die Leitstelle Gespräche vor Ort mithören. Für diese Mithörfunktion wurde bislang eine gesonderte Rechtsgrundlage nicht als erforderlich erachtet, weil diese Funktionen nicht über die eines üblichen Mobilfunkgerätes hinausgehen. Auch die Folgen eines solchen Notrufs sind mit denen eines Mobilfunkanrufs an eine Polizeidienststelle vergleichbar. Im Rahmen einer Gefahrensituation würde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz der personenbezogenen Daten des von der Mithörfunktion betroffenen Personenkreises hinter das Recht der oder des Justizbediensteten auf die Unversehrtheit von Leib und Leben zurücktreten.

Eine Neubewertung der bei diesen mobilen Alarmgeräten möglichen Nutzung der Mithörfunktion hat nunmehr ergeben, dass ungeachtet der vorstehenden Güterabwägung die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Nutzung der Mithörfunktion der Rechtssicherheit und -klarheit dient, insbesondere wenn die Mithörfunktion auch im grundgesetzlich geschützten Bereich der Wohnung eingesetzt wird.

Zu Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eine Rechtsgrundlage für den Einsatz der sogenannten Mithörfunktion bei mobilen Alarmgeräten ausdrücklich in das Thüringer Gesetz zur Ausführung

des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgenommen. Bei der Auslösung eines mobilen Alarmgeräts durch Justizbedienstete wird eine Mobilfunkverbindung zu einer Leitstelle aufgebaut. Die Leitstelle soll die Möglichkeit erhalten, am Standort des Handsenders angefertigte Tonaufnahmen mitzuhören, nach entsprechender Prüfung zu speichern und darüber hinaus der Polizei bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ein Mithören zu ermöglichen. Die Leitstelle sowie die zur Nutzung der mobilen Alarmgeräte berechtigten Justizbediensteten bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

Soweit die Tonaufnahmen in einer Wohnung angefertigt werden, ist Artikel 13 Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes einschlägig, weil die Justizbediensteten Tonaufnahmen nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit ausschließlich zu ihrem Schutz anfertigen und übermitteln dürfen. Eine vorherige richterliche Anordnung ist deshalb nicht erforderlich. Bestehen in der konkreten Situation Anhaltspunkte dafür, dass der Schutzzweck der Maßnahme durch eine offene Information gefährdet würde, kann die Maßnahme auch verdeckt durchgeführt werden. Ziel der Mithörfunktion ist es, die Möglichkeiten für die Leitstelle oder die Polizei zu verbessern, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Justizbediensteten in einer Gefahrensituation zu ergreifen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherung der angefertigten Tonaufnahmen durch die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestimmte Leitstelle. Wenn die Leitstelle nach Prüfung eine dringende Gefahr für die im Einsatz befindlichen Justizbediensteten für gegeben hält, kann sie auch eine Tonverbindung mit der Polizei herstellen und dieser das unmittelbare Mithören des Geschehens ermöglichen. Die Leitstelle untersteht hierbei dem Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts und wird daher als Auftragsverarbeiter tätig.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, um Justizbedienstete, etwa Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, bei gefahrgeneigter Amtsausübung im Außendienst wirkungsvoll vor zunehmend auftretendem aggressiven Verhalten einzelner Personen zu schützen.

Zu Absatz 3:

Zur Sicherung der Zweckbindung sind entsprechende Aufnahmen, die aus einer Wohnung gewonnen werden, zu kennzeichnen.

Zu Absatz 4:

Zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes müssen die Betroffenen über die Anfertigung, Speicherung und Übermittlung von Tonaufzeichnungen unterrichtet werden, sobald dies ohne Gefahr für die Justizbediensteten möglich ist. Diesem Ziel dient Absatz 4.

Zu Absatz 5:

Durch Absatz 5 wird dem notwendigen Ausgleich zwischen dem Interesse an einer möglichst raschen Löschung der Tonaufnahmen und dem Interesse an einem effektiven Rechtsschutz Rechnung getragen.

Ergänzend zu den vorstehend erläuternden speziellen Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; L 314 vom 22.11.2016 S. 72; L 127 vom 23.5.2018 S. 2; L 74 vom 4.3.2021 S. 35) und das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, soweit zum Beispiel der Einsatz der Mithörfunktion von Alarmgeräten durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung oder bei externen Anhörungen durch Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter erfolgt. Erfolgt der Einsatz hingegen durch solche Stellen der Justiz, die zum Zweck der Strafverfolgung oder -vollstreckung tätig werden, findet nicht die Verordnung (EU) 2019/679, sondern die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) erlassenen §§ 31 bis 56 ThürDSG Anwendung.

Zu Absatz 6:

Die Zulässigkeit der Verwendung der Tonaufnahmen für den Ersteinsatz zur Eigensicherung ergibt sich unmittelbar aus Absatz 1. In Absatz 6 ist die anderweitige Verwendung der Daten zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung geregelt, die nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig ist, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Absatz 6 enthält die hierfür erforderliche einfachgesetzliche Grundlage, deren Inhalt sich an der gefahrenabwehrrechtlichen Regelung des § 35 Abs. 7 Satz 2 PAG und den strafprozessualen Regelungen in § 161 Abs. 4 der Strafprozessordnung orientiert.

Zu Nummer 5:

Mit der Neufassung des § 24 erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der durch dieses Änderungsgesetz geregelten Einschränkung von Grundrechten, auch um dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie des Artikels 42 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach das Grundrecht im Fall der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden muss, Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht zunächst dem Inhalt des bisherigen § 24 und ist entsprechend ergänzt. Die Bezeichnung der eingeschränkten Grundrechte ist redaktionell an die überwiegend verwendete Formulierung und den Wortlaut des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen angepasst.

Zu Absatz 2:

Durch Absatz 2 wird mit Blick auf die in Nummer 4 vorgesehene Neuregelung in § 13b ThürAGGVG dem Zitiergebot hinsichtlich der Einschrän-

kung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen Rechnung getragen.

Zu Artikel 3:

Als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der durch Artikel 2 Nr. 3 erfolgten Neufassung des § 13a ThürAGGVG ist in § 24 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), die Verweisung auf diese Norm anzupassen.

Zu Artikel 4:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ThürBarrWebG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) wurde die zentrale Überwachungsstelle der digitalen Barrierefreiheit für Thüringen bei dem für Finanzen zuständigen Ministerium eingerichtet.

Das Kabinett hat in seiner 6. Sitzung am 21. Januar 2025 geänderte Zuständigkeiten einzelner Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit sofortiger Wirkung beschlossen. Unter anderem wurde die Abteilung 5 „E-Government und IT“ im Finanzministerium – mit Ausnahme des Informationssicherheitsbeauftragten für das Finanzministerium sowie den Geschäftsbereich des Finanzministeriums – dem Ministerium für Digitales und Infrastruktur zugeordnet. Im Ergebnis wechselt die Zuständigkeit der für den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen benannten Stelle in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur.

In Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 21. Januar 2025 wird § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBarrWebG geändert, um die Aufgabenverlagerung abzubilden. Nur durch die geregelte Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBarrWebG kann die Aufgabenerledigung im Ministerium für Digitales und Infrastruktur erfolgen, so wie es der Kabinettsbeschluss vorsieht.

Um erneute gesetzliche Änderungen zu vermeiden, wird auf die Angabe eines bestimmten Ressorts verzichtet. Stattdessen wird die Bezeichnung des die Aufgabe erfassenden Aufgabenfelds gewählt.

Zu Artikel 5:

In dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Mantelgesetzes geregelt.



Erfurt, 23. Juni 2025

Beteiligung des Normenkontrollrates

gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR

hier: Thüringer Gesetz zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen und zur Änderung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle

Vorlage des TMJMV, Eingang am 28.05.2025 (Vg.-Nr. 19/2025)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik

*Vorsitzender des
Normenkontrollrates*

gez. Heike Di Stefano

Berichterstatterin

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	Herr Benner (Abt. 1 / Referat 12)
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	Tel.: +49 (0) 361 / 5735 11961 Mail: raimund.benner@tmjmv.thueringen.de

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen sowie weiterer Zuständigkeitsbestimmungen	Zielstellung Der Gesetzentwurf regelt den Erhalt der bestehenden amtsgerichtlichen Zweigstellen, schafft die rechtliche Möglichkeit für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine Amtstracht in bestimmten Verhandlungen zu tragen und trifft Regelungen zur Sicherheit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie weiteren Justizbediensteten.
---	--

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja

☐ Nein

Welche? Die bestehende gesetzliche Befristung der amtsgerichtlichen Zweigstellen in § 10 Satz 2 ThürGStG sowie die Regelung zum Tragen einer Amtstracht in § 4 ThürAGGVG. Darüber hinaus die in § 13a ThürAGGVG geregelten Auskunftsmöglichkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Die Notwendigkeit zur Regelung der Mithörfunktion der Alarmgeräte ergibt sich aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Verordnung (EU) 2016/679 (sog. Datenschutzgrundverordnung) und Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG sowie die Regelung der Zuständigkeit für die Einrichtung der zentralen Überwachungsstelle	
---	--

- 1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Die Rechtsgrundlage für den Erhalt der amtsgerichtlichen Zweigstelle würde wegfallen und hinsichtlich der Möglichkeit zum Tragen einer Amtstracht durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger würde eine Rechtsgrundlage nicht geschaffen. Die Rechtsvereinigungen von §§ 10 und 13a ThürAGGVG würden unterbleiben und eine Rechtsgrundlage für die Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte würde weiterhin nicht bestehen.

- 1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?

Mit dem Gesetzentwurf werden bestehende Gesetze, nämlich das Thüringer Gerichtsstandortgesetz und das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert.

Warum nicht?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

- 1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Betroffen von den Regelungen ist die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der Thüringer Gerichte.

- 1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☐ Ja

☒ Nein

Bis wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Die Regelung im Thüringer Gerichtsstandortgesetz verlängert die bestehende Befristung im Übrigen sollen die Regelungen dauerhaft Anwendung finden, so dass eine Befristung diesem Ziel widersprechen würde.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☐ Ja

☒ Nein

Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Eine gesetzliche Regelung der Gerichtsstandorte gibt es in allen Ländern. Die Möglichkeit zum Tragen einer Amtstracht durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gibt es inzwischen in einigen Ländern (z.B. Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz), weitere Landesjustizverwaltungen prüfen dies derzeit. Die Auskunftsmöglichkeiten für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gegenüber den Polizeidienststellen sind mittlerweile bundesrechtlich in § 757a Abs. 1 und 2 ZPO geregelt. Die Auskunftsmöglichkeiten über das Halten von gefährlichen Tieren gibt es nur in Thüringen. Eine Rechtsgrundlage zur Nutzung der Mithörfunktion von mobilen Alarmgeräten hat bisher nur Baden-Württemberg geschaffen.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Die Erreichung der Zielstellung wäre nicht ohne die beabsichtigte Gesetzesänderung möglich.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja

☐ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
Die Landesjustizverwaltung sowie die betroffenen Gerichte	Erhalt der amtsgerichtlichen Zweigstellen; Regelung der Amtstracht, Verfahrensmäßige Bearbeitung der Auskunftersuchen und Information der Betroffenen, Regelung der Auftragsdatenverarbeitung sowie Unterrichtung der Betroffenen

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Landkreise und kreisfreie Städte	Auskunfterteilung aufgrund von Anfragen nach § 13a Abs. 1 ThürAGGVG (neu)
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen¹ mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

¹ KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☐ Ja

☒ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?
Regelungen zur Art und Weise der Informationsbeschaffung werden nicht getroffen.

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?
Es werden keine Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren geregelt.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Die Auskunftserteilung nach § 13a ThürAGGVG kann elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, für welche Vorgänge?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Welche Vorgänge müssen analog erfolgen?
Weitere interne Datenübermittlungen werden hier nicht geregelt.

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, auf welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Falls nein, warum nicht? Es wird kein Schriftformerfordernis geregelt.
--	---

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja

☒ Nein

Falls ja, von welchen?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja

☐ Nein

Welche?
Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts wurden einzelne Bereiche von § 13a ThürAGGVG nichtig. Die Vorschrift wird um diese Bestandteile bereinigt. Zudem wird § 10 ThürAGGVG um eine nicht mehr verwendete Funktionsbezeichnung bereinigt.

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☒ Ja

☐ Nein

Welche und warum?
Aus Gründen der Rechtsklarheit- und Rechtssicherheit wird eine Regelung für die Nutzung der Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte geschaffen.

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☐ Ja

☒ Nein

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Welche und wo? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Einrichtung der amtsgerichtlichen Zweigstellen, der Möglichkeit zum Tragen einer Amtstracht und den Möglichkeiten zur Auskunfterteilung an Gerichtsvollzieher sind bereits bisher gesetzlich geregelt, so dass Anpassungen der Gesetzesform bedürfen. Eine gesetzliche Grundlage zur Nutzung der Mithörfunktion der mobilen Alarmgeräte der Rechtssicherheit und –klarheit dient.
---	---

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☒ Ja

☐ Nein

Mit welchen Regelungen? Es werden ausschließlich bestehende Gesetze geändert oder ergänzt.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
---	---

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja

☐ Nein

Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land

☒ Kommunale Gebietskörperschaften

Welche Behörden/Einrichtungen? Die Gerichte sowie die Landesjustizverwaltung	Welche? Die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Auskünfter nach § 13a Abs. 1 ThürAGGVG (neu)
---	--

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☐ Ja

☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☒ Nein

- 4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☐	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐
Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☒ Nein

- 4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☒ Ja	☐ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Die amtsgerichtlichen Zweigstellen sind bereits seit dem 1. April 2006 eingerichtet; die Möglichkeit zum Tragen einer Amtstracht durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gibt es bereits in einigen anderen Landesjustizverwaltungen; die Auskunftserteilung zum Halten eines gefährlichen Tieres besteht bereits seit Nov. 2019; Mobile Alarmgeräte werden bereits heute in der Justiz eingesetzt.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Finanzielle Auswirkungen

- 5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☐ Ja	☒ Nein
-----------------------------	--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Durch die Regelung werden keine zusätzlichen Kosten ausgelöst
---	---

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☒ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?²

☐ Ja	☒ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?²

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?²

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

² Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja	☒ Nein
-----------------------------	--

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Es gibt keine finanziellen Belastungen.
--	---

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Es gibt keine finanziellen Belastungen
--	--

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja

☒ Nein

Wenn ja:

6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wieder- kehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)
Personal- standards ³ :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards ⁴ :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrens- standards ⁵ :	...	...	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.

³ Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

⁴ Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

- Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
- sonstige Sachstandards.

⁵ Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:

6.1.2 Welche Bewegründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Es werden keine Standards festgelegt.

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Warum nicht?

Es werden keine Standards festgelegt.

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift Thüringer Normenkontrollrat

☐ Ja

☒ Nein

Welche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

8. Weitere Anmerkung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.